

9 RV 4/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Juni 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladen:

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	als Vorsitzender.	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	Dr. N a u d e r	und
Bundessozialrichter	W e n z e l	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Ok-
tober 1963 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1923 geborene Kläger war von April 1938 bis 1. Juni 1940 Militär-Schüler der Fliegertechnischen Vorschule der Luftwaffe in Berlin-Rudow. Durch einen Eisenbahnunfall auf einer Urlaubsfahrt am 22. Dezember 1939 verlor er das rechte Bein; wegen der Folgen dieses Unfalles erhielt er 1941 von der Reichsbahn eine Abfindung von 15.000,-- RM. 1951 und erneut im September/Okttober 1953 beantragte der Kläger Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), weil sein Dienst als Militär-Schüler die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG erfülle. Der Antrag wurde zunächst wegen Fristversäumnis und später mit Bescheid vom 10. August 1955 aus sachlichen Gründen abgelehnt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hob mit Urteil vom 4. Juni 1958 die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte den Beklagten, wegen Verlustes des rechten Oberschenkels und anderer mit dem Unfall zusammenhängender Schädigungsfolgen Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG), nachdem es die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung beigeladen und das Versorgungsamt in einem weiteren Bescheid vom 8. Mai 1963 auch die Voraussetzungen des § 6 BVG verneint hatte, mit Urteil vom 17. Oktober 1963 die Klage, ebenso wie die Klage gegen den Bescheid vom 8. Mai 1963 ab. Die Revision wurde zugelassen. Der Kläger gehöre nicht zu dem durch das BVG versorgungsrechtlich geschützten Personenkreis. Insbesondere liege kein Dienst nach § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG vor. Der Begriff des Unteroffizierschülers der Luftwaffe sei eindeutig; eine unmittelbare Anwendung auf fliegertechnische Vorschüler sei ausgeschlossen; diese seien zu einem fliegertechnischen Stammpersonal herangebildet worden, weshalb auch die Anwendung des Buchst. 1 dieser Vorschrift (Dienst in Wehrrertüchtigungslagern) entfalle. Die Tatbestände in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

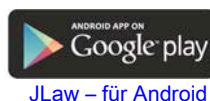
§ 3 BVG seien erschöpfend aufgezählt, was sich aus § 6 BVG ergebe. Hiernach könne eine Erweiterung der Tatbestände nur durch die hierfür bestimmten Behörden, nicht durch die Gerichte erfolgen. Für eine analoge Anwendung eines in § 3 BVG normierten Tatbestandes sei kein Raum. Zu Unrecht werde von Schieckel/Gurgel - entgegen der Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) im Schreiben vom 13. Februar 1959 - und auch unter gewissen Voraussetzungen von Wilke angenommen, daß auch die Militär-Schüler der vorliegenden Art unter § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG fielen. Zwar hätten die Vorschüler auch eine vormilitärische Ausbildung und für den Urlaub Wehrmachtsfahrkarten erhalten. Sie seien aber überwiegend einer gezielten beruflichen Ausbildung unterzogen worden. Daran ändere der Umstand nichts, daß sich die Lehrlinge bei ihrer Einstellung verpflichteten, nach der Lehre 4 1/2 Jahre freiwillig bei der Luftwaffe zu dienen und daß bei Eignung zum Unteroffizier die 4 1/2jährige Verpflichtung in eine 12jährige Verpflichtung umgewandelt worden sei. Eine Gleichstellung der Militär-Schüler mit den Unteroffiziers-Schülern der Luftwaffe hätte nur auf Grund des § 6 BVG erfolgen können. Auch die Ablehnung durch Bescheid vom 8. Mai 1963 sei nicht zu beanstanden. Die Behörde habe mit der Ablehnung der Gleichstellung ihr Ermessen nicht verletzt; Urlaubsfahrten seien nur dann militärischer Dienst, wenn ihnen ein besonderer Befehl zugrunde liege; auch sei der Kläger von der früheren Reichsverwaltung entschädigt worden. Durch die vormilitärische Ausbildung sei der Unfall nicht entstanden. Da der Kläger nicht zu dem nach dem BVG geschützten Personenkreis gehöre, könne dahingestellt bleiben, ob der auf der Urlaubsreise erlittene Unfall während der Ausübung des Dienstes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BVG) eingetreten sei.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG und vorsorglich die ermessensfehlerhafte Nichtanwendung des § 6 BVG. Der Begriff des Unteroffi-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

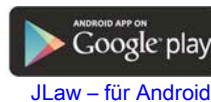
- 4 -

ziers-Schülers der Luftwaffe sei nicht so eindeutig, daß er nicht der Auslegung fähig und bedürftig sei. Weder das Gesetz noch die Verhandlungen des (26.) Ausschusses für Kriegsopferversorgung und Kriegsgefangenenfragen des Deutschen Bundestages sagten etwas darüber, was das Gesetz darunter verstanden wissen wolle. In den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 5 zu § 3 komme aber bereits der allgemeine Rechtsgedanke des versorgungsrechtlichen Schutzes Jugendlicher im vormilitärischen Alter an staatlichen Einrichtungen zum Ausdruck, die wesentlich von dem Gedanken der Wehrrertüchtigung getragen würden. Weder Wortlaut noch Sinn des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG zwingen zu einer einschränkenden Auslegung in dem Sinne, daß nur die Heranbildung zu Truppenunteroffizieren der Luftwaffe gemeint sei. Daß es sich bei den fliegertechnischen Vorschulen um eine Einrichtung der Luftwaffe handle, ergebe sich daraus, daß die entsprechenden Befehle über die Einstellung von Militär-Schülern 1938 bis 1941 vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe - in Personalunion - erlassen und im Luftwaffen-Verordnungsblatt verkündet worden seien. Die Vorschulen hätten der Befehlsgewalt eines Kommandeurs der Fliegertechnischen Vorschulen im Generals- bzw. Obersten-Rang unterstanden. Es habe - wie bei den Unteroffiziersschulen der Luftwaffe - Kasernierung, Uniformierung, militärische Gliederung, Befehlsunterwerfung usw. bestanden. Die gesamte Dienstleistung habe militärisches bzw. militärähnliches Gepräge getragen, wobei die rein technische Ausbildung nur auf die Bedürfnisse der Luftwaffe abgestellt gewesen sei. Die fliegertechnischen Vorschulen hätten der gezielten Ausbildung für den rein militärischen Beruf eines lang dienenden fliegertechnischen Unteroffiziers der Luftwaffe gedient. Deshalb stünden die technischen Unteroffiziersaspiranten der Luftwaffe den anderen Unteroffizierschülern der Luftwaffe versorgungsrechtlich gleich. Im übrigen ergebe sich aus § 6 BVG, daß sich der Gesetzgeber der Nachteile einer Kasuistik, wie sie in § 3 BVG zum Ausdruck komme, bewußt gewesen sei. § 6 BVG spreche aber nicht von

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

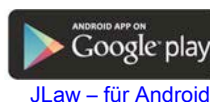
den §§ 2, 3 oder 5 BVG "ähnlichen", sondern von "anderen" Fällen. Es hätte dem Gebot der Billigkeit entsprochen, den vorliegenden Fall den in § 3 BVG geregelten Fällen gleichzustellen. Wenn die Verwaltung dies unterlassen habe, so habe sie ermessensfehlerhaft gehandelt. Die Urlaubsfahrt sei keinesfalls nur dann geschützt, wenn ihr ein besonderer Befehl zugrunde liege. Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG vom 4. Juni 1958 zurückzuweisen; hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückzuverweisen, ferner hilfsweise, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als der Kläger mit seiner Klage gegen den Bescheid vom 8. Mai 1963 abgewiesen wurde und den Beklagten zum Erlaß eines anderweitigen Bescheides zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Das ISG habe zutreffend entschieden. Als "Unteroffizierschüler der Luftwaffe" im Sinne des Gesetzes könnten begrifflich nur die Schüler der "Unteroffizierschulen der Luftwaffe", die erstmalig im Oktober 1941 eingerichtet worden seien, gelten. Entsprechend seien die in § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG ferner aufgeführten Jungschützen und Jungmatrosen Schüler der Unteroffizierschulen bzw. -Vorschulen des Heeres und der Marine gewesen. Die fliegertechnischen Vorschulen seien nach Absalon, Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 bis 1945, S. 200 ff., nie unter den Begriff "Unteroffizierschulen" gefallen. Die VV Nr. 5 zu § 3 BVG könne das Gesetz nicht ändern. Die von der Revision angestellten Erwägungen könnten höchstens für eine analoge Anwendung des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG von Bedeutung sein; eine solche sei vom ISG zutreffend verneint worden. Ein Ermessensmißbrauch nach § 6 BVG liege nicht vor, dies umso weniger, als das Land auf die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung des BMA und des Bundesministers der Finanzen (BMF) keinen Einfluß habe.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beigeladene schließt sich den Anträgen der Revision - ausgenommen den Kostenantrag - an. Sie ist der Meinung, daß das Bundesarbeitsministerium und das Finanzministerium vom ISG hätten beigeladen werden müssen.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), sie ist auch im Sinne einer Zurückverweisung sachlich begründet.

Nach § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG gilt als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe. Der Senat konnte unerörtert lassen, ob die in § 3 Abs. 1 Buchst. a bis o BVG aufgeführten Tatbestände des militärähnlichen Dienstes ohne Ausnahme erschöpfend aufgezählt sind oder ob eine entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften auf ähnlich gelagerte Sachverhalte zulässig ist (vgl. BSG 10, 4, 6/7, wo eine ausdehnende Auslegung des § 3 Abs. 1 Buchst. g BVG verneint worden ist). Denn jedenfalls sind die Voraussetzungen der strittigen Vorschrift im vorliegenden Fall erfüllt. Der Kläger ist als Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschule der Luftwaffe in Berlin-Rudow "Unteroffizier-Schüler der Luftwaffe" im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG gewesen.

Wenn das ISG ohne nähere Begründung ausführt, "der Begriff des Unteroffizierschülers der Luftwaffe sei eindeutig, weshalb eine unmittelbare Anwendung des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG als fliegertechnische Vorschüler ausgeschlossen sei, so hat es damit die strittige Frage keiner ausreichenden Prüfung unterzogen. Es hätte dartun müssen, was unter "Unteroffizierschüler der Luftwaffe" zu verstehen ist. Aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG, der ^{von} Jungschützen,

- 7 -

Jungmatrosen und Unteroffizierschülern der Luftwaffe spricht, ergibt sich zunächst, daß sich diese Vorschrift auf junge Menschen d.h. Jugendliche bzw. Schüler bezieht, die ohne schon wehrdienstpflichtig zu sein, im Bereich der drei Waffengattungen der Wehrmacht (Jungschützen für das Heer, Jungmatrosen für die Marine und Unteroffizierschüler für die Luftwaffe) für militärische Zwecke geschult und ausgebildet werden. Der hier infrage kommende Begriff des Unteroffizierschülers der Luftwaffe hat nicht etwa Unteroffiziere im Auge, die eine Schule besuchen, oder Soldaten, die zwecks Ausbildung zum Unteroffizier in eine Unteroffizierschule abkommandiert worden sind. Denn Soldaten und Unteroffiziere stehen bereits nach § 2 Abs. 1a BVG unter Versorgungsschutz. Diese Personen leisten militärischen, aber nicht militärähnlichen Dienst, von dem § 3 BVG handelt. Zutreffend heißt es daher in den VV Nr. 5 zu § 3 BVG, daß mit den unter Buchst. h aufgeführten Personen die noch nicht wehrpflichtigen Jugendlichen erfaßt werden, die auf Schulen der Wehrmacht eine vormilitärische Ausbildung erhalten haben. Diese Bestimmung der VV widerstreitet somit nicht dem Gesetz, wie der Beklagte andeuten will, sondern gibt Sinn und Bedeutung dieser Vorschrift zutreffend wieder. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob seit 1941 zwischen "Unteroffizierschulen der Luftwaffe" und "Fliegertechnischen Vorschulen der Luftwaffe" unterschieden worden ist; denn § 3 BVG stellt auf den Dienst der Unteroffizierschüler, nicht auf die Anstalt ab, in der die Ausbildung durchgeführt wurde, er erwähnt nicht Schulen der Luftwaffe bzw. der Wehrmacht, sondern setzt nur Personen voraus, die Unteroffizierschüler der Luftwaffe sind, gleichgültig, welche Bezeichnung ihnen beigelegt worden ist. Das hat das ISG verkannt. § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG gewährt denjenigen Personen Versorgung, die sich, wie ein Vergleich mit der Vorschrift des § 2 BVG ergibt, nicht im Soldatenstand befanden; sie bezieht sich also auf Zivilpersonen, die für den späteren Wehrdienst als Unteroffizier geschult bzw. ausgebildet werden, dabei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht unmittelbar der Wehrmacht angehörten, jedoch in eine Schule eingegliedert waren, die von der Wehrmacht bzw. der Luftwaffe eingerichtet und geleitet wurde. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Unteroffizierschüler später tatsächlich Unteroffizier wird oder mangels Eignung nur als Soldat Verwendung findet; es genügt, daß die Ausbildung darauf gerichtet ist, Unteroffiziere heranzubilden.

Dieser in § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG vorausgesetzte Tatbestand ist im Falle des Klägers erfüllt. Als Militärschüler einer fliegertechnischen Vorschule der Luftwaffe gehörte er, wie schon der Name ganz eindeutig besagt, einer militärischen Einrichtung an, die ihm neben fliegertechnischer auch eine vormilitärische Ausbildung vermittelte. Nach der Auskunft des Bundesverteidigungsministeriums vom 21. Februar 1961, auf die sich das LSG in seinem Urteil ebenso wie auf die von diesem Ministerium überreichten Unterlagen bezogen hat, waren die fliegertechnischen Vorschulen eine militärische Einrichtung des Reichsluftfahrtministeriums mit der Aufgabe, die Jungen durch gründliche technische Ausbildung und soldatische Erziehung zu fliegertechnischen Soldaten, insbesondere zu lang dienenden Unteroffizieren, heranzubilden. Diese Auskunft wird durch die Unterlagen der Beilage-mappe, die dem LSG vorgelegen hat, bestätigt und ergänzt. Aus dem hierin befindlichen Muster des mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe abzuschließenden Lehrvertrags und der nach Anlage 4) abzugebenden unwiderruflichen Verpflichtungserklärung des Schülers, nach der Lehre 4 1/2 Jahre bei der Luftwaffe zu dienen und bei Eignung zum Unteroffizier sich auf insgesamt 12 Jahre weiter zu verpflichten, ergibt sich, daß es das Ziel dieser Vorschule war, fliegertechnische Soldaten bzw. Unteroffiziere auszubilden. Demgemäß heißt es auch in dem in den LSG-Akten enthaltenen Merkblatt, die Schulen haben die Aufgabe, eine Auslese deutscher Jungen zu erstklassigen fliegertechnischen Soldaten und insbesondere zu langdienenden fliegertechnischen Unteroffizieren heranzubilden.

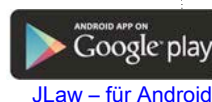
- 9 -

Der Hinweis des ISG, daß es sich bei den Vorschülern um Lehrlinge gehandelt habe, die eine Gesellenprüfung ablegen mußten und daß die Ausbildung der Vorschüler in Lehrwerkstätten, Betrieben und Werkberufsschulen der Luftfahrt-industrie durchgeführt worden sei, diese also überwiegend einer gezielten beruflichen Ausbildung gedient habe, spricht nicht gegen die Annahme, daß der Kläger Unteroffizierschüler der Luftwaffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG war. Wie oben schon klargestellt wurde, hat es sich bei den von dieser Vorschrift erfaßten Personen um Zivilpersonen gehandelt; andererseits erforderten es gerade die besonderen militärischen Zwecke der Luftwaffe, daß die Vorschüler eine auf gründlichen handwerklichen Kenntnissen und Fähigkeiten beruhende fliegertechnische Ausbildung erhielten. Dies war eine notwendige Voraussetzung, um sie dem Zweck der Vorschule entsprechend zu fliegertechnischen Unteroffizieren heranzubilden. Das ISG hat im übrigen auch festgestellt, daß neben der technisch-beruflichen Ausbildung eine umfassende Erziehung der Militärschüler vorgesehen war, die die körperliche Ertüchtigung und vormilitärische Ausbildung umfaßte, ferner, was nebenbei bemerkt sei, daß die Vorschüler im Urlaub Wehrmachtsfahrkarten erhielten. Die tatsächlichen Feststellungen des ISG reichen nach alledem aus, um die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG im Falle des Klägers zu bejahen. Der Umstand, daß die Vorschüler nach den Richtlinien vom 1. Juli 1940 in der Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert waren, steht dem gewonnenen Ergebnis nicht entgegen. Denn einmal macht § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG den Versorgungsschutz nicht von dem Fehlen eines solchen Sozialversicherungsschutzes abhängig und zum andern ist hier von einer gesetzlichen Unfallversicherung, die allein mit der Versorgung nach dem BVG konkurrieren könnte, nichts erwähnt (vgl. im übrigen §§ 54, 65 Abs. 1 BVG, ferner die Entscheidungen des erkennenden Senats in BSG 3, 268 und in BVB1 1963, 120).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

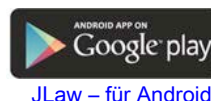
Nach alledem ist festzustellen, daß die Militärschüler an fliegertechnischen Vorschulen der Luftwaffe als "Unteroffizierschüler der Luftwaffe" im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG anzusehen sind (gleicher Ansicht: Schieckel/Gurgel, Kommentar zum BVG, III. Aufl. § 3 Anm. 13 (S. 120) und wohl auch Wilke, BVG-Handkommentar 1960, Erläuterung 8 zu § 3 BVG). Das LSG hat somit, da es zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt ist, § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG verletzt. Sein Urteil war daher aufzuheben.

Der Senat konnte über den Anspruch des Klägers nicht abschließend entscheiden, da der Unfall nicht während der Ausbildung bei der fliegertechnischen Vorschule, sondern auf einer Urlaubsfahrt eingetreten ist. Das LSG hat hierzu nur festgestellt, daß der Kläger bei einem Zugzusammenstoß auf der Urlaubsfahrt am 22. Dezember 1939 seine Verletzung erlitten und wegen der Folgen des Unfalls 1941 von der Reichsbahn eine Abfindung von 15.000,-- RM erhalten habe; es hat es dahingestellt sein lassen, ob der auf der Urlaubsreise erlittene Unfall während der Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 BVG eingetreten sei. Sonach fehlt es an näheren Feststellungen darüber, ob und inwieweit die Urlaubsfahrt mit der Ausbildung als Militärschüler in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang stand. Zwar ist hierzu nicht erforderlich, daß die Urlaubsfahrt in Ausübung eines Befehls angetreten wurde, vielmehr genügt es, wenn die Urlaubsfahrt durch die dem militärähnlichen Dienst eigentümlichen Verhältnisse bedingt war, etwa dadurch, daß der Urlaub den Besuch der Familie bezweckte und die Fahrt erforderlich wurde, weil der militärähnliche Dienst an einem anderen Ort als am Aufenthaltsort der Familie zu leisten war (vgl. BSG 7, 75, 76; 12, 78, 79). Zur Nachholung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

dieser Feststellungen war der Rechtsstreit
zwecks erneuter Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren
abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)